ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Köhnlein Türen
Qualität nach Mass

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Unsere gesamten Lieferungen erfolgen ausnahmslos aufgrund nachfolgender Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Diese bilden bis zum ausdrücklichen Widerruf auch Grundlage für spätere Verträge. Wurden Aufträge vom Verkäufer in Textform bestätigt, so gelten die Preise und Abmachungen, Lieferfristen, Verfügbarkeits- und Liefertermine sowie Geschäftsbedingungen als verbindlich vereinbart. Abweichende Vereinbarungen sowie Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Vertreter, Beauftragte und Angestellte sind zu einer abweichenden Vereinbarung nicht ermächtigt, diese Vereinbarungen bedürfen zur Rechtsverbindlichkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung.

2. LIEFERVERPFLICHTUNG, LIEFERFRISTEN

Angebote bleiben bis zur ausdrücklichen Auftragsbestätigung freibleibend, es sei denn, sie werden unverzüglich erfüllt. Lieferfristen – und Termine gelten nur annähernd und sind einer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung vorbehalten. Die Vereinbarung einer Lieferung zu einem kalendermäßig festgesetzten Termin bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zusicherung. Lieferverzögerung in Folge von Seuchen, Epidemien, Pandemien, Kriegsgefahr, Unruhen, Streik, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Transport-Hindernisse oder höhere Gewalt berechtigen den Lieferer nicht nur zur Verlängerung der Lieferzeit, sondern auch zum Rücktritt vom Vertrag, auch wenn die Behinderung nur vorübergehend ist.

3. LIEFERVERZUG, NICHTLIEFERUNG

Sind Lieferzeiten vereinbart und ist die Leistung nicht zu einer bestimmten Zeit erfolgt, so darf der Besteller nicht sofort vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. Der Lieferant ist zu Teilleistungen ausdrücklich berechtigt. Im Falle der Unmöglichkeit oder Verzug bezüglich des noch ausstehenden Teiles ist der Besteller weder zum Rücktritt noch zur Stellung von Schadensersatzansprüchen hinsichtlich der Gesamtleistung berechtigt. Er muss vielmehr eine angemessene mindestens 4-wöchige Nachfrist bewilligen. Die Nachfrist ist unverzüglich nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Lieferzeit zu setzen. Wird eine Nachfrist nicht gesetzt, verbleibt es beim Erfüllungsanspruch, weitergehende Rechte bestehen nicht.

4. GEFAHRENÜBERGANG, LEISTUNGSORT, PREISSTELLUNG

Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Bestellers, auch Lieferung frei Empfangsort ändert nichts an dem Leistungsort. Angaben über Gewicht, Trockenheit, Frachten usw. erfolgen nach bestem Wissen, eine Gewähr wird jedoch nicht übernommen. Soweit eine andere Abrede nicht schriftlich vereinbart oder bestätigt worden ist, erfolgt die Preisstellung immer ab Werk. Bei Lieferung durch LKW des Lieferers gehen die Entladekosten zu Lasten des Bestellers. Die Regulierung von Transportschäden erfolgt nach den allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen (ADSP). Transportschäden sind entsprechend diesen Vereinbarungen rechtzeitig in ordnungsgemäßen Formen geltend zu machen. Entsprechende Schadensfeststellungen sind auf den Versanddokumenten zu dokumentieren und vom Fahrer durch Unterschrift und Datum zu bestätigen.

5. PREISLISTEN, PREISBERICHTIGUNGEN

Hinsichtlich der Einzelpreise gelten die jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Preislisten bzw. Preise lt. EDV-Systemen des Lieferanten. Diese Preise sind freibleibend. Im kaufmännischen Verkehr sind grundsätzlich Erhöhungen, die sich aufgrund einer Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes ergeben, vom Besteller zu tragen. Werden zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages Steuern, Gebühren oder Abgaben erhöht oder neu eingeführt, so ist der Lieferer berechtigt den Kaufpreis in gleichem Maße zu erhöhen. Die Erhöhung der Frachtkosten kann an den Besteller weitergereicht werden. Preiserhöhungen von sonstigen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung stehende Kosten können ebenfalls auf den Besteller umgelegt werden. Frachtvergütungen bei Abholung - auch für franco bestätigte Aufträge - werden nicht gewährt. Verpackungsmittel (Transportverpackungen) hat der Abnehmer auf seine Kosten vor Ort zu entsorgen. Paletten werden im Zuge von Türenlieferungen zurückgenommen. Für nicht zurückgegebene Paletten wird eine Kostenpauschale in Höhe von € 15,- pro Palette berechnet.

6. ÄNDERUNGEN ODER STORNIERUNGEN

Änderungen oder Stornierungen bei Anfertigungsaufträgen können nur in Abhängigkeit vom Produktionsfortschritt (Status) und mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers angenommen werden. Kosten die nach erfolgter Bestellung dem Verkäufer im Rahmen der vertraglichen und technischen Auftragsbearbeitung entstehen, bzw. bereits entstanden sind, werden bei Änderungen oder Auftragstornierung zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von € 30,- dem Käufer in Rechnung gestellt. Die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit verlängert sich entsprechend. Änderungen oder Stornierungen von beim Lieferanten bestandsgeführten Fertigtüren sind nur vor Versanddisposition kostenfrei möglich. Spätere Änderungen oder Stornierungen sind nur gegen Übernahme der bis dahin angefallenen Prozess- und Logistikkosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 30,- möglich.

7. WARENRÜCKNAHME

Grundsätzlich wird angenommene Ware nicht zurückgenommen. Sollte ein Umtausch von Ware schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden sein, so kann nur einwandfreie original verpackte Ware aus dem zum Zeitpunkt der Rückgabe aktuellen Lagerprogramm und zeitnaher Produktion des Lieferers zurückgegeben werden. Hierfür wird eine Bearbeitungs- und Umtauschpauschale von mindestens 20% des Warenwertes, oder mindestens jedoch € 25,- je Rückgabe zzgl. Logistikkosten berechnet. Zubehörteile sind vom Umtausch ausgeschlossen.

8. ABNAHME

Der Käufer ist verpflichtet, bei Übergabe der Ware, dieselbe anzunehmen. Nimmt der Käufer die Ware nicht rechtzeitig ab, so ist der Lieferant berechtigt, seine vertragliche Verpflichtung mit anderen Waren mittlerer Art und Güte zu erfüllen und die nicht abgenommene Warenlieferung anderweitig zu verwerten. Der Zahlungsanspruch gegenüber dem Besteller bleibt bestehen, die Rechnung ist innerhalb der vereinbarten Fristen fällig. Lieferzeiten für die erneute Lieferung sind entsprechend neu zu vereinbaren. Ferner ist der Lieferer berechtigt, das übliche Lagergeld zu berechnen oder die Ware zu Lasten und auf eigene Gefahr des Bestellers anderweitig einzulagern. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug so werden Verzugszinsen fällig. Zur Höhe der Verzugszinsen wird auf „ Ziffer 9 Zahlungsverzug " verwiesen.

9. ZAHLUNG

Der Lieferant ist grundsätzlich auch bei Einräumung einer Zahlungsfrist nicht zur Vorleistung verpflichtet. Zahlungen haben, wenn nichts anderes wirksam vereinbart wurde, ohne Abzüge innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum auf eines der angegebenen Konten zu erfolgen. Verzug tritt 30 Tage nach Rechnungsdatum ein. Vertreter bzw. Beauftragte haben keine Inkassovollmacht.

Bei berechtigter Teilleistung bestimmen sich obige Zahlungsziele nach der Rechnungsstellung der Teilleistung. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen mindestens in Höhe der gesetzlich normierten Verzugszinsen nach § 288 BGB zu entrichten.

Eine Hereinnahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Wechsel werden nicht angenommen. Im Falle des Scheckprotestes wird die Forderung zur sofortigen Barzahlung fällig. Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Bestellers vorausgesetzt. Zur Sicherung seines Vergütungsanspruches ist der Lieferant berechtigt, von dem Besteller eine Sicherheit bis zur Höhe der Werklohnvergütung / des Kaufpreises zu fordern durch Vorlage einer selbstschuldnerischen unbefristeten Bankbürgschaft (Erfüllungsbürgschaft) oder einer anderen gleichwertigen Sicherheit, soweit diese von dem Lieferanten akzeptiert wird. Die Aufforderung an den Besteller erfolgt in Textform und gibt dem Besteller Gelegenheit, die Sicherheit binnen einer Frist von zwei Wochen zu leisten. Erbringt der Besteller die geforderte Sicherheitsleitung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In jedem Fall steht dem Lieferant ein Leistungsverweigerungsrecht bis zur Erbringung der Sicherheitsleistung in der geforderten Höhe zu. Das gleiche gilt, wenn sich der Käufer mit anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferant in Zahlungsverzug befindet.

Hinsichtlich des Leistungsbestimmungsrechts wird vereinbart, dass Zahlungen des Bestellers zunächst auf Zinsen und Kosten und dann auf die älteste Hauptforderung angerechnet werden. Diese Vereinbarung gilt auch für den Fall, dass der Besteller bei seiner Zahlung eine abweichende Bestimmung trifft.

Der Käufer kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese unstreitig sind und rechtskräftig festgestellt wurden.

10. EIGENTUMSVORBEHALT, EIGENTUMSRECHTE, VORAUSABTRETUNG

Der Lieferant behält sich bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen auch aus anderen Lieferungen an den Besteller das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Höhe der offenstehenden Gesamtforderung vor. Sie sind vom Besteller in verkehrsüblicher Art gegen Verlust und Schaden zu sichern. Im Falle der Verarbeitung durch den Besteller erfolgt die Herstellung für den Lieferanten. Das Eigentum an den gelieferten Waren setzt sich an den Erzeugnissen fort. Im Falle der Vermischung mit anderen unter Eigentumsvorbehalt und Verarbeitungsklausel gelieferten Waren und bei Verarbeitung erlangt der Lieferant ein dem Wert seiner Waren entsprechendes Miteigentum an den Erzeugnissen. Im Falle der Unwirksamkeit der Herstellungsklausel übereignet der Besteller das Eigentum an den Erzeugnissen an den Lieferanten. Bei einer etwaigen Weiterveräußerung muss dem Erwerber gegenüber das Eigentum zugunsten des Lieferanten vorbehalten werden.

Für den Fall des Einbau oder des sonstigen wirksamen Erwerbs des Eigentums an den Waren bzw. den daraus erstellten Produkten durch einen Dritten, tritt der Besteller die daraus diesem Dritten gegenüber erwachsenden Forderungen an den Lieferanten zur Sicherheit ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, schriftlich Auskunft über Art und Umfang der erlangten Forderungen und die Person des Abnehmers zu erteilen. Der Besteller ist nicht berechtigt, das Eigentum an den Waren sowie an den Produkten anderweitig zur Sicherheit zu übereignen und zu veräußern oder rechtsgeschäftlich ein Pfandrecht zu bestellen. Im Falle der Pfändung der Waren oder der Produkte ist der Besteller verpflichtet, das Eigentumsrecht des Lieferers offen zu legen und den Lieferanten unverzüglich zu verständigen. Etwaige hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Hat der Käufer gegenüber Dritten eine Globalzession (Forderungsabtretung) abgegeben, so hat er den Lieferant sofort darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für Schäden aus der Unterlassung dieser Meldepflicht, haftet der Käufer. Zahlungseinstellung, Vergleichs - und Konkurs- / Insolvenzeröffnungen sind dem Lieferer ebenfalls unverzüglich bekannt zu geben.

11. GEWÄHRLEISTUNG, UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT

Im Falle des kaufmännischen Verkehrs gelten hinsichtlich der Untersuchungs- und Rügepflicht sowie der Pflicht zur einstweiligen Aufbewahrung die Bestimmungen der § 377ff HGB. Auch auf Transportschäden sind die Waren sofort zu untersuchen. Etwaige Schäden sind dem Fahrer unverzüglich anzuzeigen und auf dem Lieferschein zu vermerken. Vor jedweder Veränderung der Ware (z.B. eigenständige Nachbesserung oder Einbau) ist dem Lieferanten zur Erhaltung der Gewährleistungsansprüche zunächst der Mangel genau und verständlich schriftlich zu beschreiben und ihm dadurch die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Mängel oder Schäden zu gewähren. Spätestens mit Weiterverarbeitung gilt die Ware als abgenommen. Im kaufmännischen Verkehr ist der Besteller zunächst darauf verwiesen, vor Inanspruchnahme des Lieferers etwaige Ansprüche gegen Dritte (z.B. Spediteur) notfalls gerichtlich geltend zu machen. Die vorstehenden Verpflichtungen, insbesondere die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§ 377 ff HGB trifft auch Unternehmer ohne Kaufmannseigenschaft.

Gewährleistungsansprüche beschränken sich zunächst auf das Recht des Bestellers zur Nachbesserung. Bei berechtigter Bemängelung obliegt es der Entscheidung des Lieferanten, ob Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu erfolgen hat. Schlägt die Ersatzlieferung oder Nachbesserung mindestens 3 mal fehl, so ist der Besteller berechtigt Preisminderung zu verlangen oder, sofern ein erheblicher Mangel vorliegt, vom Vertrag zurückzutreten, beschränkt auf den mangelhaften Liefergegenstand.

Weitergehende Ansprüche insbesondere Schadensersatzansprüche gleich welcher Art, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegeben ist. Gleiches gilt für die Haftung vorvertraglicher Sorgfaltspflichten unserer Vorlieferanten, Handelsvertreter oder Mitarbeiter.

Bezüglich der Verjährung von Mängelansprüchen gilt § 634a Ziff. 1. BGB (2 Jahre). Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung und durch unsachgemäßen Einbau auftreten, sind vom Lieferanten nicht zu vertreten. In diesem Zusammenhang wird der Besteller insbesondere darauf hingewiesen, dass eine Lagerung und Verwendung bei einer Luftfeuchtigkeit unter 45% und über 65% bei Türen zu Schäden führen kann, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind und auch keinen Reklamationsgrund darstellen. Bitte beachten Sie, dass Holz ein natürlicher Werkstoff ist. Verwachsungen und Unterschiede in Struktur, Maserung, Haptik (z.B. Porigkeit), Farbe / Glanzgrad etc. sind auch aufgrund verschiedener Fertigungs- und Lacksysteme selbstverständlich und stellen keinen Reklamationsgrund dar. Türen und Zargen sind industriell gefertigt. Farb- und Furniergleichheit kann nicht garantiert werden. Auch zwischen Einzelteilen oder zwischen Furnier und Massivholz sind o.g. Unterschiede, z.B. Farbunterschiede, üblich, ebenfalls zu Hand-/Oberflächenmustern, Ausstellungs-/Musterelementen, früher gelieferten Elementen, Abbildungen z.B. in Prospekten oder Anzeigen am Bildschirm etc. Mit dem Alterungsprozess und durch Lichteinwirkung ändert sich die Farbe und Optik ebenfalls. Bei rohen bzw. unbehandelten Haus- und Innentüren wird jegliche Haftung abgelehnt. Jegliche Schadenersatzansprüche des Bestellers, die, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Bestellung, Lieferung oder der Verwendung unserer Ware entstehen können, bleiben grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des Lieferanten vorliegt.

12. GELTENDES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND

Die Geschäftsbedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Regelungen aufgrund internationaler Kaufrechtsübereinkommen kommen nicht zur Anwendung Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Sitz unserer jeweiligen Gesellschaft.

Gerichtsstand ist im Falle des § 38 Abs.1 ZPO für alle sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten das jeweils für den Sitz unserer Gesellschaft zuständige Gericht.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die eventuelle Unwirksamkeit einer der Vertragsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen tritt die gesetzliche Regelung.

Änderungen vorbehalten. Nachdruck auch auszugsweise verboten!
Stand: März 2021

DELTA Türen & Zargen
DELTA Holz- und Kunststoff GmbH & Co. KG
Pivitsheider Str. 18 | D-32758 Detmold
Geschäftsführer: Tobias & Oliver Köhnlein
Registergericht: Lemgo HRA 2881 – USt-IdNr: DE 124618995
Pers. haft. Gesellschaft: DELTA Holz- und Kunststoff GmbH
Registergericht: Lemgo HRB 3424
www.**koehnlein-tueren**.de